



**Hygienekonzept für die Durchführung von Wettkämpfen  
mit und ohne Zuschauer auf dem Sportgelände  
der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V.  
Am Sportplatz 1, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt**

---

**Bezüge:**

1. Vorsitzender der Sportvereinigung Großgräfendorf e.V. – Erweitertes Nutzungskonzept für die Sportanlage Am Sportplatz 1 in 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt durch die Sportvereinigung Großgräfendorf e.V. im Rahmen der stufenweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebs vom 29.05.2020
2. Landesregierung Sachsen-Anhalt – Siebte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 30.06.2020
3. Deutscher Fußball-Bund – Zurück ins Spiel. Muster-Hygienekonzept. Leitfaden für Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball vom 17.07.2020
4. Fußballverband Sachsen-Anhalt – Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs sowie für die Erstellung und Umsetzung vereinspezifischer Hygienekonzepte vom 22.07.2020
5. Bürgermeister der Goethestadt Bad Lauchstädt – E-Mail vom 03.08.2020 08:57 Uhr

**Anlagen:**

- A- Verhaltens- und Hygieneregeln
- B- Dokumentation der Trainingsteilnehmer\*innen

**1. Ausgangssituation**

Mit dem erweiterten Nutzungskonzept für die Sportanlage Am Sportplatz 1 in 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt durch die Sportvereinigung Großgräfendorf e.V. im Rahmen der stufenweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebs vom 29.05.2020 hat die Sportvereinigung Großgräfendorf e.V. die Vorgaben der 6. SARS-CoV-2-EindV als Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs durch alle Abteilungen des Vereins umgesetzt (vgl. Bezug 1.).

Mit Inkrafttreten der 7. SARS-CoV-2-EindV ist Sportvereinen in Sachsen-Anhalt gemäß § 8 der Verordnung die Durchführung von Wettkämpfen mit und ohne Zuschauern unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen gestattet (vgl. Bezug 2.).

Mit diesem Konzept wird nun das „WIE“ der Durchführung von Wettkämpfen mit und ohne Zuschauern, unter Einhaltung der vorgegebenen Auflagen sowie der Empfehlungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Fußballverbands Sachsen-Anhalt (vgl. Bezug 3. Und 4.), geregelt.

Auf Antrag unseres Vereins hat der Bürgermeister der Goethestadt Bad Lauchstädt die Durchführung von Wettkämpfen mit und ohne Zuschauern auf der Sportanlage Am Sportplatz 1 in 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt durch die Sportvereinigung Großgräfendorf unter Sicherstellung der Vorgaben nach § 8 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV auf Grundlage dieses Konzepts gebilligt und die Nutzungszustimmung nach § 8 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV erteilt (vgl. Bezug 5.).

## **2. Voraussetzungen für den Sportbetrieb im Freien gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV**

- (1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen [...] wird wie folgt eingeschränkt:
  1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,
  2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,
  3. die Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt und
  4. die Regelungen für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Nutzung der Sportstätte erfordert die Freigabe durch den Betreiber. Dieser hat die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären und zu dokumentieren sowie entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Sportanlage eine Höchstbelegung der Sportsstätte festzulegen. Die Festlegung der Höchstbelegung hat unter Beachtung der in Absatz 1 Nr. 1 geregelten Beschränkung zu erfolgen. In geschlossenen Räumen dürfen maximal 250 Personen, ab 29. August 2020 maximal 500 Personen, und im Freien maximal 1 000 Personen zugelassen werden; das vom Veranstalter eingesetzte Personal bleibt hierbei unberücksichtigt. Die Durchführung von Wettkämpfen mit oder ohne Zuschauer erfordert ein Hygienekonzept des Veranstalters.

Gemäß § 2 Abs. 4 hat der Veranstalter bei allen Veranstaltungen die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen.

Die Verordnung hat eine Gültigkeit bis zum 16.09.2020.

### 3. Umsetzung

#### a. Absicht

Die Sportvereinigung Großgräfendorf setzt die Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV sowie der Empfehlungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Fußballverbands Sachsen-Anhalt als Voraussetzung für die Durchführung von Wettkämpfen mit und ohne Zuschauern um.

#### b. Einzelaufträge

##### (1) Hygienebeauftragte

- veranlassen alle Maßnahmen zur Einhaltung des Hygienekonzepts,
- unterweisen alle Trainer\*innen / Übungsleiter\*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter\*innen in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb,
- stellen sicher, dass alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Verhaltens- und Hygieneregeln informiert werden. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter\*innen und sonstige Funktionsträger\*innen,
- stellen die Information aller weiterer Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten, über die Verhaltens- und Hygieneregeln durch Aushang des Hygienekonzepts im Vereinsschaukasten am Eingangsbereich sicher,
- veranlassen die Dokumentation aller Personen, die das Sportgelände betreten (siehe Anlage B).

##### (2) Trainer\*innen / Übungsleiter\*innen

- nehmen das Hygienekonzept zur Kenntnis und stellen die Kenntnisnahme des Konzepts durch ihre Mannschaften sicher,
- stellen sicher, dass geplante Freundschaftsspiele bei den jeweils zuständigen Spielleitern beantragt werden,
- lassen die genutzten Spielbälle während der Halbzeitpause und nach dem Spiel desinfizieren.

##### (3) Spieler\*innen

- nehmen das Hygienekonzept zur Kenntnis und setzen die Verhaltens- und Hygieneregeln um.

##### (4) Vereinsmitarbeiter\*innen

- stellen das Nachfüllen der Desinfektionsmittelpender auf dem Sportgelände in Großgräfendorf sicher,
- stellen die tägliche Desinfektion und Durchlüftung der WC-Anlagen sowie des Umkleide- und Duschbereichs auf dem Sportgelände in Großgräfendorf sicher, hier insbesondere Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden (z.B. Türklinken, Wasserhähne, etc.).
- unterstützen bei der Desinfektion des im Trainings- und Spielbetrieb genutzten Materials auf dem Sportgelände in Großgräfendorf.

### **c. Maßnahmen zur Koordinierung**

- (1) Hygienebeauftragter: Maik Heinel  
Vereinsvorsitzender  
Telefon: 0171 1968442  
E-Mail: maik.heinel@t-online.de
- (2) Stellvertreter: Michael Böldicke  
Vorstandsmitglied (Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit)  
Telefon: 01577 4505224  
E-Mail: michaelboeldicke@gmx.de

### **4. Zeitpunkt der Durchführung von Wettkämpfen mit und ohne Zuschauern**

Die Durchführung von Wettkämpfen mit und ohne Zuschauern soll ab Samstag, den 08.08.2020 beginnen.

Großgräfendorf, 03.08.2020

gez.  
Maik Heinel  
Vorsitzender

# Anlage A – Verhaltens- und Hygieneregeln

## Zutrittsvoraussetzungen

1. Das Sportgelände in Großgräfendorf darf nur durch Personen betreten werden, welche die Verhaltens- und Hygieneregeln zur Kenntnis genommen haben und mit dem Eintragen der persönlichen Kontaktdaten in die ausliegenden Dokumentationslisten deren Einhaltung zugesichert haben!
2. Der Zutritt ist nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand möglich.
  - Personen mit verdächtigen Symptomen, wie Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome, dürfen das Sportgelände nicht betreten.
  - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
  - Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

## Allgemeine Hygieneregeln

1. Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Meter in allen Bereichen außerhalb der Trainings- und Spielfelder.
2. Körperlichen Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
3. Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
4. Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
5. Spucken und von Naseputzen sind auf dem Spielfeld zu unterlassen.
6. Für die Sportler\*innen wird die Nutzung eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt werden, empfohlen.

## Zoneneinteilung

Das Sportgelände wird in drei Zonen eingeteilt: Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“, Zone 2 „Umkleide- und Duschbereich“ und Zone 3 „Publikumsbereich“.

### 1. Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 befinden sich ausschließlich für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen (Spieler\*innen, Trainer\*innen, Funktionsteams, Schiedsrichter\*innen, Ordnungsdienst, Hygienepersonal).
- In Zone 1 dürfen zeitgleich maximal 50 Personen sein.
- Bei der Erwärmung sowie in Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch in Zone 1 einzuhalten.
- Auswechselbänke sind nur durch Trainer\*innen, und Mannschaftsbetreuer\*innen zzgl. max. sechs Auswechselspieler\*innen aufgelockert zu nutzen. Dazu sind die Auswechselbereiche mit zusätzlichen Sitzmöglichkeiten zu erweitern.

## 2. Zone 2 „Umkleide- und Duschbereich“

- In Zone 2 haben folgende Personengruppen Zutritt: Spieler\*innen, Trainer\*innen, Funktionsteams, Schiedsrichter\*innen und Hygienepersonal.
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Die Umkleidekabinen 1 und 3 sollten maximal durch acht Personen die Umkleidekabine 4 maximal durch sechs Personen gleichzeitig genutzt werden. Zudem kann der Aufenthaltsraum der Kegelbahn als Umkleideraum mit einer maximalen Belegung von zwölf Personen genutzt werden.
- Ein staffelweises Umziehen wird empfohlen.
- Im Duschaum sollten sich maximal vier Personen gleichzeitig aufhalten.
- Die generelle Aufenthaltsdauer im Umkleide- und Duschbereich sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.
- Mannschaftsbesprechungen sollten im Freien unter Einhaltung des Mindestabstands erfolgen.
- Bei „Passkontrolle“ sollten alle Beteiligten Mund-Nasen-Schutz tragen.

## 3. Zone 3 „Publikumsbereich“

- Zone 3 umfasst die frei zugänglichen Bereiche des Sportplatzgeländes, einschließlich der Zuschauerbereiche, bis zur Sportplatzumfriedung (Zaun, Ackergrenze).
- Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen, sind zu vermeiden.
- Die Abstandsregelung ist unter Beachtung der Hinweisschilder und Markierungen auf dem Boden einzuhalten.
- Die Vereinsgebäude dürfen von Zuschauer nur zur Benutzung der WC-Anlagen betreten werden. Vor und nach Benutzung der WC-Anlagen sind zwingend die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsspender sind hierzu installiert.
- Den Anweisungen der eingesetzten Ordner und Vereinsmitarbeiter\*innen ist Folge zu leisten.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

